

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Freitag, 5. Oktober 2018

Nummer 22

Inhalt	Seite
I. Einladung zur Sondersitzung des Rates	186
II. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West in Marl & Dorsten	187
III. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See und Lippramsdorf	187
IV. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	188
V. Satzung der Stadt Marl vom 04.10.2018 über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße	189
Anlage: 1 Plan	191
VI. Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 04.10.2018)	193
Anlage: 1 Plan	194

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Einladung zur Sondersitzung des Rates**

Am Donnerstag, 11.10.2018, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, eine Sondersitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Verleihung der Stadtplakette

Marl, 04.10.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West in Marl & Dorsten**

Geschäftsführung
 Börster Weg 20
 45657 Recklinghausen
 Tel.: 02361/1035-17
 Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Montag, den 29.10.2018** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Gaststätte „Zum schwatten Jans“, Dorstener Str. 307, 45768 Marl.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
 Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit

gez.
 Leineweber

gez.
 Soddemann
 Geschäftsführer

III.**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See und Lipprams Dorf**

Geschäftsführung
 Börster Weg 20
 45657 Recklinghausen
 Tel.: 02361/1035-17
 Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Freitag, den 26.10.2018** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern am See-Lipprams Dorf.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
 Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit

gez.
 Bromenne

gez.
 Soddemann
 Geschäftsführer

IV.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 22.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen.
- **Dienstag, den 23.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen Restaurant
Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
- **Donnerstag, den 25.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel Giebelhof,
Friedrichstr. 5, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit

gez.
Schulte-Godde

gez.
Soddemann
Geschäftsführer

V.

Satzung der Stadt Marl vom 04.10.2018 über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Marl am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für alle innerhalb des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 liegenden Grundstücke und Grundstücksteile, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und erfasst damit folgenden Bereich und wird begrenzt:

Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst aus der Flur 78 die Flurstücke 43, 53, 70, 72, 75, 77, 80, 81, 89, 93, 96, 101, 103, 106, 108, 111, 112, 123, 128, 151, 152, 158 bis 161, 164 bis 167, 173, 175, 177 bis 186, 199, 220, 221, 224 bis 233.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im **Norden** durch eine öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg (Flurstücke 51, 54 und 139, Flur 78);
- im **Osten** durch die bebauten Grundstücke entlang der Sickingmühler Straße, eine Versorgungsfläche an der Zechenstraße sowie Teile einer öffentlichen Grünfläche (Flurstücke 139, 187, 198, 205, 210, 213, und 214, Flur 73);
- im **Süden** durch die Wohngebiete entlang der Steinstraße und Haardstraße (diverse Flurstücke, Flur 79) und
- im **Westen** durch die Tennisanlage im Freizeitpark Brassert, sowie Teile der Zechenstraße (Flurstücke 153, 154 und 155, 219 tlw., Flur 78).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Marl, den 04.10.2018

gez.
Werner Arndt
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße vom 04.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 04.10.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

**VI.
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den
Bereich Dümmerweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bekanntmachungsanordnung vom 04.10.2018)**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmer Weg als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Einziger Inhalt des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Rechtsgrundlage des Bebauungsplans an die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 2017 und so die Sicherstellung der Anwendung der aktuellen Regelvermutungsgrenze für den großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Mit der Änderung wird den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mache ich bekannt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg mit der Begründung in der Zeit vom

22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „**Öffentliche Auslegung**“ in der rechten Spalte abrufbar.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 bestehen keine Gutachten oder Fachbeiträge.

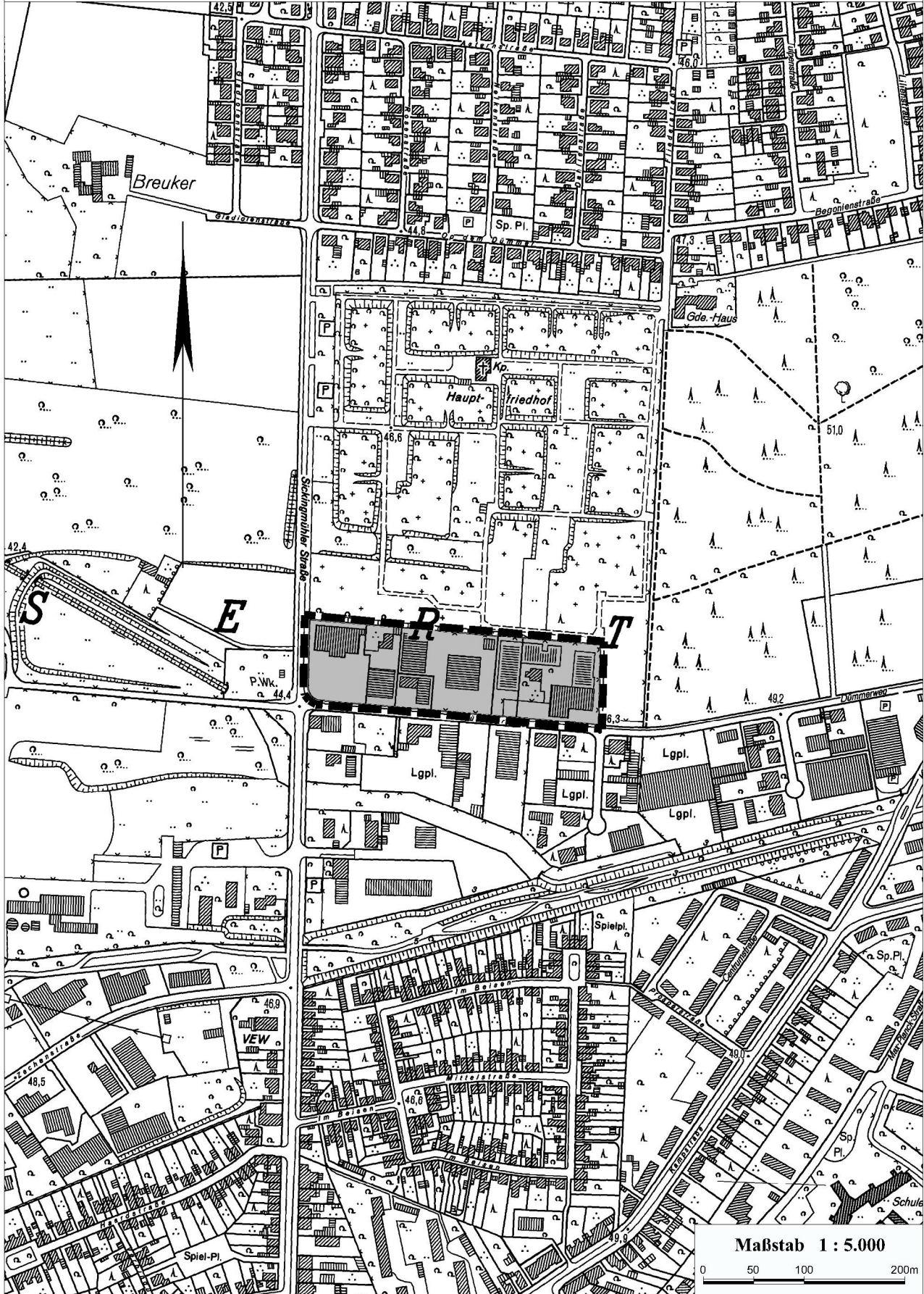
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Marl, 04.10.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 141 und die Begründung liegen in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 04.10.2018

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister